

Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Gütersloh vom 14.11.2025

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 617 ff) hat der Rat der Stadt Gütersloh am 14.11.2025 folgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht die Entscheidung durch Gesetz, Verordnung, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist.
- (2) Die Ausschüsse haben neben ihren Entscheidungsbefugnissen aufgrund gesetzlicher Vorschriften Entscheidungsbefugnisse nach dieser Zuständigkeitsordnung oder durch besonderen Beschluss des Rates im Einzelfall.
- (3) Die Entscheidungen des Rates werden grundsätzlich durch die Ausschüsse in ihrem jeweiligen Zuständigkeits-/ Aufgabenbereich vorberaten. In besonderen Fällen (insbesondere wenn die Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub duldet, bei Wahlen und Personalentscheidungen) erfolgt eine direkte Befassung durch den Rat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.
- (5) Der Rat behält sich vor, von ihm auf die Ausschüsse oder dem Bürgermeister übertragene Zuständigkeiten im Einzelfall auf sich zurückzunehmen und ohne ausdrückliche Änderung dieser Zuständigkeitsordnung zu entscheiden.
- (6) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 2

Beiräte

Die vom Rat eingerichteten Beiräte beraten und unterstützen den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister. Ihre Aufgaben werden außerhalb dieser Zuständigkeitsordnung durch spezielle Beschlüsse des Rates, Satzungen oder sonstige Vorschriften bestimmt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnisse.

§ 3

Ausschüsse

- (1) Als Pflichtausschüsse werden aufgrund der GO NRW und anderer gesetzlicher Vorschriften folgende Ausschüsse gebildet:

Hauptausschuss
Finanzausschuss
Rechnungs- und Wahlprüfungsausschuss

Wahlausschuss
Jugendhilfeausschuss
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
Kulturausschuss, auch als Betriebsausschuss der Kultur Räume

(2) Als freiwillige Ausschüsse werden gebildet:

Sportausschuss
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien
Bildungsausschuss
Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
Mobilitätsausschuss

§ 4

Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

(1) Die Aufgabenbereiche der Ausschüsse verteilen sich wie folgt:

Hauptausschuss

Fachbereich Personal und Organisation, Fachbereich Digitalisierung und Geoinformation, Fachbereich IT-Service, Fachbereich Ratsangelegenheiten und Bürgerdialog, Fachbereich Zentrale Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation, Fachbereich Chancengleichheit und Vielfalt, Gleichstellung und Integration – hier Gleichstellung, Fachbereich Recht, Fachbereich Ordnung, Fachbereich Bürger- und Ausländerangelegenheiten, Fachbereich Feuerwehr, Personalrat

Finanzausschuss

Fachbereich Finanzen (einschl. Beteiligungsbudget), Wirtschaftsförderung

Rechnungs- und Wahlprüfungsausschuss

Rechnungsprüfungsamt, Wahlprüfung

Jugendhilfeausschuss

Fachbereich Jugend und Familie, Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Fachbereich Chancengleichheit und Vielfalt, Gleichstellung und Integration – hier Integration

Kulturausschuss

Fachbereich Kultur, Eigenbetrieb Kultur Räume, Kultursekretariat NRW, Stadtmarketing

Sportausschuss

Fachbereich Sport

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

Fachbereich Umweltschutz, Fachbereich Grünflächen, Fachbereich Stadtreinigung, Fachbereich Tiefbau (Budgetbereich Stadtentwässerung und Altlasten)

Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien

Fachbereich Bauverwaltungsservice, Fachbereich Stadtplanung (ohne Budgetbereiche Verkehrsplanung, ÖPNV, Lichtsignalanlagen und Radstation), Fachbereich Bauordnung, Fachbereich Technisches Gebäudemanagement

Bildungsausschuss

Fachbereich Schule, Fachbereich Volkshochschule

Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren

Fachbereich Soziales

Mobilitätsausschuss

Fachbereich Stadtplanung (Budgetbereiche Verkehrsplanung, ÖPNV, Lichtsignalanlagen und Radstation), Fachbereich Tiefbau (Budgetbereich Verkehrsinfrastruktur)

- (2) Die Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabenbereiches vor der zusammenfassenden Beratung im Finanzausschuss und abschließenden Entscheidung im Rat den Haushalt vor. Daneben haben die Ausschüsse innerhalb ihres Aufgabenbereiches folgende allgemeine Zuständigkeiten:
1. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen außerhalb des Anwendungsbereiches gebundener Entscheidungen oder Entscheidungen in wettbewerblichen Verfahren, soweit sie den Betrag von 30.000 € überschreiten.
 2. Fachliche Bedarfseinschätzung und -empfehlung für Bauten in Fällen von besonderer Bedeutung.
 3. Entgegennahme von Berichten, Mitteilungen und Informationen aus Fachbereichen ihres Aufgabenbereichs vorbehaltlich der Zuständigkeit des Rates; ggf. Beschlussfassung im Einzelfall, sofern rechtlich möglich und vom Fachbereich gewünscht.

§ 5 Besondere Zuständigkeiten des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Die Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Hauptausschuss entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Neben seinen gesetzlichen Aufgaben hat der Hauptausschuss folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Entscheidungen nach §§ 68 Satz 1 Ziffer 2 und 69 Abs. 6 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW), soweit sie sich auf Personalangelegenheiten beziehen, die in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen.
2. Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 5 der Hauptsatzung. Die Entscheidungsbefugnisse des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters bleiben unberührt. Sofern wegen der besonderen Bedeutung nicht der Rat zuständig ist, entscheidet der Hauptausschuss in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit.
3. Entscheidungen in Fragen der Haushaltskonsolidierung bzw. Aufgabenkritik, sofern nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.
4. Der Hauptausschuss entscheidet im Zweifelsfall, welcher Ausschuss für eine Entscheidung zuständig ist. Sind mehrere Ausschüsse zuständig und weichen deren Entscheidungen voneinander ab, entscheidet der Hauptausschuss abschließend.
5. Entscheidungen im Zusammenhang mit der leistungsorientierten Bezahlung für Beamte vorbehaltlich der Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln durch den Rat.
6. Der Hauptausschuss berät und entscheidet, sofern nicht der Rat zuständig ist, in Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Rettungsdienstangelegenheiten.
7. Der Hauptausschuss berät im Bereich der Ordnungsverwaltung über Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen.
8. Der Hauptausschuss berät und entscheidet in Angelegenheiten der Digitalisierung, bei Vorhaben und Strategien im Rahmen der verwaltungsinternen Prozessoptimierung und Digitalisierung, sofern diese nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sind.
9. Der Hauptausschuss entscheidet über Mittelverwendung, Maßnahmen und Strategien als Lenkungsreis des Modellprojekts Smart-City, sowie über daraus resultierende stadtweite oder übergreifende Projekte, sofern nicht der Rat wegen der besonderen Bedeutung zuständig ist.

§ 6 Besondere Zuständigkeiten des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung vor. In diesem Zusammenhang trifft er Empfehlungen für den Rat über das Finanz- und Beteiligungsbudget, die Summen des Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplanes, die Hebesätze der Realsteuern, die Höhe der Kreditermächtigung, das Volumen des Investitionsprogramms und die mittelfristige Finanzplanung. Er berät die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse städtischer Beteiligungen vor, sofern nicht ein anderer Ausschuss hierfür bestimmt ist.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Grundsatzfragen, Richtlinien und Entscheidungen in Angelegenheiten städtischer Beteiligungen, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.
2. Beratung des Beteiligungsberichtes vor Beschlussfassung durch den Rat.
3. Benehmensherstellung zum Entwurf des Kreishaushaltes.
4. Bürgerbeteiligung im Zusammenhang mit dem Haushalt.
5. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, sofern diese nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sind.
6. Bewilligung von Zuschüssen der städtischen Wirtschaftsförderung an örtliche Unternehmen, Vereine und Verbände im Rahmen der vom Rat erlassenen Haushaltsmittel und Richtlinien, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

§ 7

Besondere Zuständigkeiten des Rechnungs- und Wahlprüfungsausschusses

Der Rechnungs- und Wahlprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes. Er führt ebenfalls die Wahlprüfung durch und bereitet die Entscheidung des Rates über die Gültigkeit von kommunalen Wahlen vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über die Prüfungsberichte aus der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

§ 8

Besondere Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes und durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Gütersloh übertragenen Aufgaben wahr. Er hat darüber hinaus folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

Stellungnahmen zur Planung und Ausführung von Kinderspielplätzen von besonderer Bedeutung.

§ 9

Besondere Zuständigkeiten des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt bei der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Gebote (Artikel 2 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) mit und überprüft Maßnahmen der Stadt in o.g. Sinne auf Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist anfrage- und antragsbefugt.

Im Übrigen kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über alle Angelegenheiten der Stadt iSd. § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW beraten.

§ 10

Besondere Zuständigkeiten des Kulturausschusses, auch als Betriebsausschuss der Kultur Räume

Der Kulturausschussberät als Betriebsausschuss für die Kultur Räume den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss vor. Er erlässt als Betriebsausschuss die Entgelt- und Nutzungsordnung der Kultur Räume Gütersloh.

Neben den gesetzlichen Aufgaben als Betriebsausschuss für die Kultur Räume hat der Kulturausschuss folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Benennung neuer Straßen, Wege und Plätze sowie die Umbenennung vorhandener Straßen, Wege und Plätze.
2. Erlass von Kulturförderrichtlinien.
3. Zustimmung zur Kulturentwicklungsplanung der Stadt Gütersloh.
4. Bewilligung von Zuschüssen an im Kulturbereich engagierte Vereine und Verbände im Rahmen der vom Rat erlassenen Haushaltsmittel und Richtlinien, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.
5. Angelegenheiten des Stadtmarketings, insbesondere die Vorberatung der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der GT Marketing GmbH, als auch Vorberatung über die inhaltliche Einbindung der Gütersloh Marketing GmbH bzgl. strategischer Überlegungen zum Stadtmarketing und Standortmarketing der Stadt.

§ 11

Besondere Zuständigkeiten des Sportausschusses

Der Sportausschuss hat folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Festlegung der Kriterien für die Ehrung von Personen und Mannschaften für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports.
2. Zustimmung zur Sportentwicklungsplanung.
3. Erlass von Sportförderrichtlinien.
4. Bewilligung von Zuschüssen an im Sportbereich engagierte Vereine und Verbände im Rahmen der vom Rat erlassenen Haushaltsmittel und Richtlinien, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

§ 12

Besondere Zuständigkeiten des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz berät zu den Themen Umwelt und Klima, öffentliche Grünflächen und Stadtreinigung.

(1) Besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Angelegenheiten des Umwelt- und des Klimaschutzes von besonderer Bedeutung wie z.B. das Biodiversitätsprogramm GT, den Arbeitsplan Biodiversität oder den Aktionsplan Klimafolgenanpassung.
2. Umsetzung und Aktualisierung des Klimaschutzkonzeptes und der Schwerpunktmaßnahmen, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Rat zuständig sind.
3. Richtlinien für städtische Förderprogramme in den Bereichen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes.
4. Stellungnahmen zu Plänen anderer Verwaltungsträger auf den Gebieten des Umweltschutzes in Fällen von besonderer Bedeutung.
5. Konzeption der Abfallentsorgung (z.B. Abfallwirtschaftskonzept) und Straßenreinigung.
6. Planungen zur Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung ökologischer Flächenfunktionen im Rahmen der Stadtentwicklung und Bauleitplanung, sektorale Freiraum- und Strukturkonzepte, Grünordnungspläne, Freiraumkonzepte zur Verbesserung des Stadt- und Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion und des Naturhaushaltes.
7. Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Grünanlagen und Kinderspielplätzen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Stadtentwicklung und Bauleitplanung.
8. Planung zur Gewässerrenaturierung insbesondere im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie.

(2) Entscheidungsbefugnisse in Stadtentwässerungsangelegenheiten

1. Stellung von Anträgen in wasserrechtlichen Verfahren auf Einleitung von Planfeststellungsverfahren zum Ausbau von Gewässern
2. Ordnung oder sonstiger Gewässer sowie zur Anlegung von Regenrückhaltebecken
3. Konzeption der Abwasserentsorgung (z. B. Generalentwässerungsplan, Abwasserbeseitigungskonzept)
4. Beschlussfassung über Maßnahmen zum technischen Hochwasserschutz

(3) Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten zum Altlastenmanagement.

§ 13

Besondere Zuständigkeiten des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien übernimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz. Er hat folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

(1) Entscheidungsbefugnisse in Planungsangelegenheiten

1. Entscheidung über alle verfahrenleitenden Beschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses und des Beschlusses über den Flächennutzungsplan
2. Entscheidung über die Herstellung oder Versagung des Einvernehmens der Gemeinde zu Anträgen im Rahmen von §§ 14 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (Ausnahme von

Veränderungssperren), 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiung bei Bauvorhaben) und 36 BauGB (Einvernehmen der Gemeinde zu Vorhaben nach §§ 33, 34, 35 BauGB) in Fällen besonderer Bedeutung

3. Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden im Abstimmungsverfahren gem. § 2 Abs. 2 BauGB und Stellungnahme zu Fachplanungen anderer Behörden im planungsrechtlichen Zusammenhang jeweils in Fällen von besonderer Bedeutung
4. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten der Stadtentwicklung und alle außerhalb der formellen Planungen aufzustellenden städtebaulichen Pläne wie Rahmenpläne, Masterpläne oder vorbereitende Pläne—sowie die Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben, sofern nicht der Rat wegen der besonderen Bedeutung oder gesetzlich zuständig ist.
5. Entscheidungen, sofern nicht der Rat zuständig ist, in Angelegenheiten der Konversion anstelle der Ausschüsse, die vom Rat nach dieser Zuständigkeitsordnung Aufgaben zur Entscheidung übertragen erhalten haben.

(2) Entscheidungsbefugnisse in Erschließungs- und Straßenbaubeitragsangelegenheiten

1. Zustimmung zur Herstellung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 BauGB
2. Abschnittsbildung gemäß §130 Abs. 2 S. 1 BauGB
3. Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen zu einer Erschließungseinheit gemäß § 130 Abs. 2 S. 3 BauGB
4. Kostenspaltung gem. § 8 Abs. 3 KAG
5. Abschnittsbildung gem. § 8 Abs. 5 KAG

(3) Entscheidungsbefugnisse in Denkmalangelegenheiten

Eintragung weiterer Baudenkmäler und Bodendenkmäler in die Denkmalliste oder deren Löschung

(4) Entscheidungsbefugnisse in Immobilienangelegenheiten

1. Grundsatzentscheidung über neue Maßnahmen des "Kommunalen Baulandmanagements" nach dem Ratsbeschluss vom 22.03.1996 (einschließlich Entscheidung über die Art der Rechte bei der Bauplatzvergabe, Festlegung des Kaufpreises für den Zwischenerwerb sowie des Verkaufspreises/Erbbauzinses).
2. Entscheidung über Geltendmachung und Höhe der Vertragsstrafe nach Ziff. 5 der Grundsätze des "Kommunalen Baulandmanagements" sowie sonstiger Vertragsstrafen ab 10.000 € im Rahmen des KBM.
3. Festlegung der Vergabe-Grundsätze (Richtlinien/Auswahlkriterien) für die Vergabe städtischer Bauplätze (Wohnbaugrundstücke) für den Eigenheimbau.
4. Entscheidung über die Ausübung oder Nicht-Ausübung von vertraglich vereinbarten Wiederkaufs- und Ankaufsrechten ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einer Wertgrenze von 300.000 € im Einzelfall.

5. Entscheidung über den Verkauf oder die Erbbaurechtsbestellung von städtischen unbebauten Grundstücken (Wohnbauland, Gewerbe- bzw. Industrieauflähen) sowie von bebauten Grundstücken ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einer Wertgrenze von 300.000 € im Einzelfall.
6. Entscheidung über den Verkauf städtischer Erbbaurechtsgrundstücke an den jeweiligen Erbbauberechtigten oder nachrangig auch an Dritte ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einer Wertgrenze von 300.000 € im Einzelfall.
7. Erwerb von Grundstücksflächen innerhalb beplanter Bereiche zur Verwendung als Wohn- und Gewerbebauland sowie für Zwecke öffentlichen Gemeinbedarfs, insbesondere Verkehrs-, Grün-, Ausgleichs-, Versorgungs-, Spiel-, Sport- und andere Gemeinbedarfsflächen ab einer Wertgrenze von 10.000 € bis 300.000 € im Einzelfall.
8. Veräußerung von sonstigen städtischen Grundstücken ab einer Wertgrenze von 10.000 € bis 300.000 € im Einzelfall.
9. Begründung, Aufhebung und Änderung von grundstücksbezogenen Rechten (schuldrechtlich und dinglich), soweit es sich nicht um Eigentumswechsel oder Erbbaurechtsbestellung handelt, in Fällen besonderer Bedeutung.
10. Entscheidung über eine allgemeine Erhöhung von Mieten, Pachten und Erbbauzinsen für städtische Grundstücke.
11. Entscheidung über hochbauliche Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen der Stadt in Fällen besonderer Bedeutung, soweit nicht der Rat zuständig ist.
12. Entscheidung über die Begründung von neuen Mietverhältnissen mit einer erheblichen Bedeutung für die Stadt (sowohl Anmietung als auch Vermietung) ab einem jährlichen Roh-Mietzins von 15.000 €.

§ 14

Besondere Zuständigkeiten des Bildungsausschusses

Der Bildungsausschuss nimmt die gesetzliche Funktion des Schulausschusses wahr. und ist zugleich das zuständige Gremium nach § 61 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW). Er übt somit das Vorschlagsrecht zur Besetzung von Schulleitungsstellen nach § 61 Abs. 2 SchulG NRW aus.

Der Ausschuss ist zugleich das zuständige Gremium nach § 61 Abs. 4 SchulG NRW.

Der Bildungsausschuss verabschiedet den Lehrplan der Volkshochschule der Stadt Gütersloh im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel.

Der Bildungsausschuss bereitet den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss der Stadtbibliothek vor.

§ 15

Besondere Zuständigkeiten des Ausschusses für Soziales, Familien und Senioren

Der Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren hat folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Gütersloher Stadtpass im Rahmen der vom Rat festgelegten Richtlinien
2. Bewilligung von Zuschüssen an im Sozialbereich engagierte Vereine und Verbände im Rahmen der vom Rat erlassenen Haushaltsmittel und Richtlinien, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
3. Initiierung von Projekten in der Seniorenarbeit (z. B. Quartiersmanagement /Sozialraumprojekte)
4. Sicherstellung der Beteiligungsrechte für die Belange von Senioren und Menschen mit Behinderung

§ 16 Besondere Zuständigkeiten des Mobilitätsausschusses

Der Mobilitätsausschuss hat folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

(1) Entscheidungsbefugnisse in Verkehrsangelegenheiten

1. Verkehrslenkende Maßnahmen, durch die die Grundsätze der Verkehrsplanung berührt werden.
2. Verkehrsentwicklungsplanung wie bspw. der Verkehrsentwicklungsplan, Mobilitätskonzepte, Radverkehrskonzepte (lokal und regional) und vorbereitende verkehrliche Planungen, sofern nicht der Rat wegen der besonderen Bedeutung oder gesetzlich zuständig ist.
3. Angelegenheiten des Fuß- und Radverkehrs, soweit nicht aufgrund der besonderen Bedeutung der Rat zuständig ist.
4. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit aufgrund der besonderen Bedeutung nicht der Rat zuständig ist .
5. Förderung der Barrierefreiheit im Öffentlichen Raum.
6. Stellungnahmen zu Planungen Dritter im Bereich der Verkehrsplanung.
7. Aus- und Umbau von Straßen, sofern diese nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sind.
8. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung.
9. Grundsatzentscheidungen zur Straßenbeleuchtung.
10. Grundsatzentscheidungen zu Beschilderung, Parkleitsystem und Parkraumbewirtschaftung.
11. Kommunale Straßen- und Wegekonzept.

§ 17

Verfahren bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die nach § 83 Abs. 1 Satz 1 GO NRW nur bei Unabweisbarkeit zulässig sind, entscheidet
1. der Kämmerer/die Kämmerin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dessen/deren Vertreter/in,
 - 1.1 wenn die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 150.000 € nicht überschreiten; solche Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW,
 - 1.2 wenn es sich um Aufwendungen und/oder Auszahlungen folgender Art handelt:
 - Personalaufwand, soweit er durch Besoldungsgesetze und Tarifverträge zwingend entsteht
 - Umlagen an Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
 - Innere Verrechnungen
 - Schuldendienstleistungen
 - Wertberichtigungen
 - Zuführungen zu Sonderposten für den Gebührenaussgleich auf Grund von Kostenüberdeckungen kostenrechnender Einrichtungen
 - investive Auszahlungen für begonnene Baumaßnahmen ungeachtet ihrer Höhe, wenn die Auszahlung zur Fortsetzung der Baumaßnahme unabweisbar und die Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.
- Diese Aufwendungen/Auszahlungen gelten als nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW ungeachtet ihrer Höhe.
2. im Übrigen der Rat.
- (2) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 1. sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 18

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, speziellen Vorschriften der GO NRW oder anderen Gesetzen und Vorschriften dem Rat, einem Ausschuss oder einer anderen Stelle zur Entscheidung zugewiesen sind. Er kann nach eigenem Ermessen eine Entscheidung des für den jeweiligen Aufgabenbereich (§ 4) zuständigen Ausschusses einholen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Gütersloh vom 27.06.2014 in der Fassung der 5. Änderungsordnung vom 22.11.2024 außer Kraft.